

RS LvWg 2020/10/13 LVwG-S- 2072/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.10.2020

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

13.10.2020

Norm

LSD-BG 2016 §21 Abs3 Z1

LSD-BG 2016 §26 Abs2

AÜG §3

AÜG §4

Rechtssatz

Es ist zwischen der Beaufsichtigung und Leitung der Arbeitnehmer selbst und der von Kunden durchgeführten Überprüfung der ordnungsgemäßen Erbringung eines Dienstleistungsvertrages zu unterscheiden. Bei der Erbringung von Dienstleistungen ist es üblich, dass der Kunde überprüft, ob die Dienstleistung vertragsgemäß erbracht wird. Zudem darf der Kunde bei der Erbringung von Dienstleistungen den Arbeitnehmer des Dienstleistungserbringers bestimmte allgemeine Anweisungen erteilen, ohne dass damit Bezug auf die Ausübung einer Leitungs- und Aufsichtsbefugnis der Arbeitnehmer [...] verbunden ist. Der Dienstleistungserbringer erteilt seinen Arbeitnehmern die genauen und individuellen Weisungen, die er für die Ausführung der betreffenden Dienstleistungen für erforderlich hält [vgl EuGH C-307/09 bis C-309/09 (Vicoplus ua)].

Schlagworte

Arbeitsrecht; Lohn- und Sozialdumping; Verwaltungsstrafe; grenzüberschreitende Überlassung; Werkvertrag; Unterlagen; Sozialversicherung; Gesamtstrafe;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.S.2072.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

18.01.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LvWg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at